

Sakaizan'i Madagasikara - Freunde Madagaskars e.V.

Satzung vom 07.10.2021

§ 1 Der Verein

- (1) Der Verein **Sakaizan'i Madagasikara - Freunde Madagaskars e.V.** mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe in und der Entwicklungszusammenarbeit mit Madagaskar.

Der Satzungszweck Förderung der Jugendhilfe wird verwirklicht insbesondere durch den Unterhalt eines Jugendzentrums mit Bibliothek für Kinder und Jugendliche in Belo sur Tsiribihina/Madagaskar. Im Zentrum werden Kinder und Jugendliche nachschulisch betreut, deren Schulbesuch ohne die finanzielle Unterstützung deutscher Paten/innen nicht möglich wäre.

Der Satzungszweck Förderung der Entwicklungszusammenarbeit wird verwirklicht insbesondere durch materielle Hilfen für Schulen in Madagaskar, Hilfen für den Bau von Schulen in schulisch unterversorgten Regionen und durch finanzielle Unterstützung von madagassischen Vereinigungen, die Katastrophenhilfe leisten.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit mit Madagaskar zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich verpflichtet, den Zweck des Vereins durch finanzielle und/oder aktive Beiträge zu unterstützen.
- (2) Juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
- (5) Auf Beschluss des Vorstands kann eine natürliche Person, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernannt werden, beitragsfrei mit oder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist als Mindestbeitrag anzusehen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstands;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Wahl von Kassenprüfern;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend hiervon ist zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Beide bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern besondere Aufgabenbereiche zuteilen.
- (3) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sechs und höchstens acht natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Über Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Geschäftsführers.
- (3) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich entsprechend dem Satzungszweck.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vorsitzender und Geschäftsführer gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Auftrag des Vorstands führt der geschäftsführende Vorstand die Geschäfte des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.